



BADK



MUSTERDIENSTANWEISUNG FÜR BAUMKONTROLLEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT

1. Geltungsbereich und Grundsätze

1.1 Die Dienstanweisung gilt für Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert werden müssen, z.B. Bäume an Straßen, Wegen, Schienenwegen, Waldaußenrändern, Plätzen, Wohnanlagen, Spiel- und Sportanlagen, in Grünanlagen, Freizeit- und Erholungsanlagen, auf Friedhöfen, an Kindergärten, an Kindertagesstätten und Schulen.

Sie gilt sinngemäß auch für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von anderen Gehölzen, z.B. Großsträucher, baumartige Gehölze.

1.2. Grundsätzlich bedürfen alle Bäume im Geltungsbereich dieser Dienstanweisung einer regelmäßigen Kontrolle. Diese ist erforderlich, um Schäden und Schadsymptome an Bäumen zu erkennen, zielgerichtete Maßnahmen einleiten zu können und somit den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu genügen und Haftungsansprüche abzuwenden. Dies wird erreicht durch die Verhinderung von Baum- und Astabbruch sowie die Freihaltung des Lichtraumprofils zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

1.3. Bäume sind hoch entwickelte Organismen mit komplexen Lebensäußerungen. Biologische Veränderungen des Zustands von Bäumen, die zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen können, gehen üblicherweise langsam vonstatten.

2. Organisation

2.1 Das Grünflächenamt / _____ ist für die Durchführung von regelmäßigen Baumkontrollen zuständig.

2.2 Die Bäume, für die die Stadt/Gemeinde verkehrssicherungspflichtig ist, sind in einem Verzeichnis (z.B. Baumkataster) zu erfassen. Eine Grunderfassung (durch fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme) ist zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials zwecks Festlegung der Kontrollintervalle durchzuführen.

2.3 Regelkontrollen (siehe 3.1.) sind von Personen durchzuführen, die über ausreichende Fachkenntnisse verfügen. Sie müssen insbesondere Schäden und Schadsymptome erkennen können und diese nach Art und Umfang sowie Gefährdungspotenzial einschätzen können. Baumkontrollen sind praktisch einzuarbeiten. Ihre fachlichen Kenntnisse sind regelmäßig zu vertiefen.

2.4 Eingehende Untersuchungen (siehe 4.2. Baumuntersuchungen) erfordern speziell weiter- und fortgebildete sowie erfahrene Personen, die über entsprechende Fertigkeiten und Fachkenntnisse verfügen, um die Verkehrssicherheit eines Baumes abschließend beurteilen zu können.

2.5 Wer für die Verkehrssicherheit von Bäumen verantwortlich ist, selbst aber nicht über entsprechende Fachkenntnisse



BADK

oder sachkundiges Personal verfügt, muss solche Kräfte hinzuziehen.

2.6 Der/die Leiter*in des Grünflächenamtes/Abteilungsleiter*in hat die ordnungsgemäße Dokumentation der Baumkontrollnachweise sowie die Beseitigung etwaiger Schäden stichprobenartig zu kontrollieren.

2.7 Unabhängig von den turnusgemäßen Kontrollen sind alle Mitarbeiter*innen der Stadt/Gemeinde gehalten, bei ihren Dienstgängen auf den Baumbestand zu achten und etwaige Gefährdungen umgehend dem/der Leiter*in des Grünflächenamtes/ _____ zu melden.

3. Intervalle und Umfang der Regelkontrolle

3.1 Die Regelkontrolle erfolgt als Sichtkontrolle in Form der "fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme" vom Boden aus. Dabei ist jeder Baum einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich visuell zu kontrollieren. Auftretende Sichthindernisse, z.B. Nachbargehölze, Bodendecker oder Kletterpflanzen sind nur insoweit zu entfernen, wie es die Sichtkontrolle im konkreten Fall unbedingt erfordert (Vermeidungsgebot). Ergibt sich bei der Sichtkontrolle der Verdacht einer Besiedlung mit geschützten Arten, ist die weitere Vorgehensweise hinsichtlich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen ggfs. mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.2 Die Kontrollintervalle sind vom Baumkontrolleur*in - in Zweifelsfällen nach Ab-

sprache mit seinem/ihrem unmittelbaren Fachvorgesetzten*in - festzulegen.

3.3 Bei der Festlegung des Kontrollintervalls müssen insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs;
- Zustand des Baumes; Vitalität, Schäden, Standort, Veränderungen im Baumumfeld;
- Entwicklungsphase, Alter, Baumart.

Bei einer hohen berechtigten Sicherheitserwartung des Verkehrs müssen Bäume häufiger kontrolliert werden als Bäume an Standorten mit geringer berechtigter Sicherheitserwartung des Verkehrs. Die berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs kann jedoch nicht allgemein, sondern muss für den Einzelfall festgelegt werden.

Die Regelkontrollintervalle ergeben sich aus der untenstehenden, den FLL-Baumkontrollrichtlinien entnommenen Tabelle.

In begründeten und zu dokumentierenden Fällen können jedoch sowohl längere als auch kürzere Kontrollintervalle möglich sein (z.B. Rußrindenerkrankung, Massaria-Erkrankungen). Für Bäume einer Anlage (z.B. Parkanlage) in unterschiedlichen Entwicklungsphasen können einheitliche Kontrollintervalle festgelegt werden.

3.4 Im Laufe von drei aufeinanderfolgenden Regelkontrollen, sollten die Kontrollen abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand durchgeführt werden. Jedoch dürfen die Regelkontrollintervalle nicht



BADK

um mehr als 3 Monate überschritten werden.

3.5 Bei der Kontrolle von flächigen Baumbeständen gelten die gleichen fachlichen Ansprüche wie bei der Kontrolle von Einzelbäumen. Es sind nur die Bäume zu kontrollieren, die für Bereiche, in denen ein Verkehr eröffnet ist, eine Gefährdung der Verkehrssicherheit bedeuten können. Bäume in flächigen Beständen, bei denen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Handlungsbedarf besteht, sind wieder auffindbar zu kennzeichnen.

3.6 Nach extremen Witterungsereignissen (z.B. Orkane, Eisregen, etc.) müssen in den betroffenen Bereichen Zusatzkontrollen auf offensichtliche Schäden und Gefahren (z.B. angebrochene/lose Äste oder Umsturzgefahr) erfolgen.

Das Gleiche gilt bei Schadenfällen (z.B. Aufprallunfällen durch Kfz), erheblichen Veränderungen im Baumumfeld (z.B. größere Baumaßnahmen) oder erheblichen Eingriffen in den Baum.

Der/die Leiter*in des Grünflächenamtes/ _____ gibt in solchen Fällen entsprechende Anweisungen in Bezug auf Umfang und Priorität der Kontrollen. Von hier ist auch zu entscheiden, ob bei Gefahren, die nicht direkt vom Baum ausgehen (z.B. Eichenprozessions Spinner) Zusatzkontrollen durchzuführen sind.

4. Weiteres Vorgehen

4.1 Nach Durchführung der Baumkontrolle muss festgelegt werden, welche weiteren Maßnahmen mit Angaben zur Dringlichkeit (beispielhaft unverzüglich, innerhalb von 6 Wochen, innerhalb von 6 Monaten, innerhalb des nächsten Jahres bzw. bis zur nächsten Regelkontrolle) einzuleiten sind, z.B.:

- Abstimmung mit zuständiger Fachabteilungen/Ämtern;
- eingehende Untersuchung (Baumuntersuchung);
- Baumpflegerische Maßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege;
- Standortsanierung;
- Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes
- Fällung.

4.2 Wenn bei der Regelkontrolle Zweifel über die Verkehrssicherheit (Bruch- und/oder Standsicherheit) und/oder die zu treffenden Maßnahmen bleiben, müssen eingehende Untersuchungen (Baumuntersuchungen) durchgeführt werden. (siehe Baumuntersuchungsrichtlinie)

5. Dokumentation

5.1 Über die Kontrolle zur Verkehrssicherheit ist ein Nachweis zu führen. Standort, Datum, Unterschrift Baumkontrolleur, beurteilte Bäume, das Ergebnis der Kontrolle sowie das weitere Vorgehen sind festzuhalten. Die Festlegung der Kontrollintervalle richtet sich nach 3.3.

5.2 Je nach Erfordernis ist der Nachweis einzelbaum oder kollektivbezogen (z.B. bei



BADK

flächigen Baumbeständen) zu führen. Bei Zusatzkontrollen (siehe 3.6) genügt die Angabe des kontrollierten Bereichs mit den ereignisbedingten Schäden.

5.3 Ausgefüllte Kontrollunterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren. Der Nachweis muss so geführt werden, dass er in Streitfällen als Beweismittel für die Erfüllung der den Verantwortlichen obliegenden Sorgfaltspflicht herangezogen werden kann.

5.4 Flächige Baumbestände können in Bereiche abgegrenzt werden, die sich z.B. durch Wege oder klar abgrenzbare topografische Gegebenheiten ergeben. In Übersichtskarten werden die Bereiche hervorgehoben, um das Auffinden eines Baumes bzw. der Einzelfläche zu erleichtern. Zudem ist es wichtig, dass in der kollektivbezogenen Dokumentation erklärt wird, dass jeder Einzelbaum in der benannten Fläche kontrolliert wurde, und, dass alle nicht einzeln aufgeführten Bäume für stand- und bruchstabil befunden wurden.

6. Beseitigung etwaiger Gefahren

6.1 Bäume und Äste, die das Lichtraumprofil beeinträchtigen, sind zu entfernen.

6.2 Schadhafte Bäume und Teile von ihnen müssen beseitigt werden, wenn sie nicht mehr stand- oder bruchstabil sind und damit den Verkehr gefährden. Bei Gefahr im Verzug ist eine sofortige Gefahrenbeseitigung vorzunehmen. Sofern dies ausnahmsweise nicht möglich ist, muss zu-

mindest die Gefahrenstelle durch Absperreinrichtungen bzw. Warnzeichen gesichert werden.

6.3 Bei Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Gefahren im Geltungsbereich dieser Dienstanweisung sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere VSG 4.2 und 4.3 der Gartenbau-BG, sowie die einschlägigen Richtlinien und Vorgaben zur Absicherung des Gefahrenumfeldes, namentlich die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), zu berücksichtigen.

7. Maßnahmen im Schadensfall

7.1 Im Schadensfall ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Diese ist zu dokumentieren (Ort, Datum, Zeit, Beteiligte, Sachverhaltsschilderung etc.). Dazu gehören insbesondere:

- Dokumentation des eingetretenen Schadens, z.B. durch Beschreibung, Fotos, Skizzen;
- Aufbewahren von beweisrelevanten Ast-, Stamm- und Wurzelteilen;
- Dokumentationen des Baumzustandes und der Kontrollen;
- ggf. Feststellen und Feststellung von Zeugen.

Ggf. ist ein Sachverständiger einzubeziehen

7.2 Ist nach dem Schaden aufgrund einer noch immer bestehenden Gefahr die Fällung des Baumes oder das Abschneiden und damit Zerstörung der beweisrelevanten Teile notwendig, sollte Beweismaterial gesichert werden.



BADK



Tabelle 1: Regel-Kontrollintervalle in Jahren

Zustand ¹⁾ des Baumes		Reifephase		Altersphase		Jugendphase
		Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs				
		geringer ³⁾	höher ²⁾	geringer ³⁾	höher ²⁾	
Nr.		1	2	3	4	5
1	gesund, leicht ge- schädigt	alle 3 Jah- re	alle 2 Jah- re	alle 2 Jah- re	1 x jährlich	Bei bedarfsgerechter Jungbaumpflege ⁴⁾ gemäß ZTV-Baumpflege keine gesonderte Regelkontrolle
2	stärker geschädigt	1 x jährlich				

1) leicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle (auch bei längeren Kontrollintervallen) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken werden.

stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich innerhalb eines Jahres nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken werden.

2) Bäume, z.B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.

3) Bäume, z.B. an bzw. auf schwach frequentierten Wegen, wenig besuchten Grünflächen.

4) Je nach Baumart alle 2 bis 3 Jahre Schnittmaßnahmen an der Temporären Krone zum Erreichen der Permanenten Krone bzw. des Lichten Raumes. Im Wald und in waldartigen Beständen sind längere Zeitabstände zwischen den Schnittmaßnahmen möglich (z.B. alle 5 bis 10 Jahre)